



IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Gemeinde Bunde
Kirchring 2

26831 Bunde

Messstelle nach
§ 29b BImSchG

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, den 10.07.2017

IEL-Stellungnahme Nr. 2250-17-L2_00_01

Neuansiedlung eines Fachmarktes in Bunde, Neuschanner Straße 19 Erweiterung des Gebäudebestandes Schalltechnische Beratung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Nahversorgungszentrum in Bunde, Neuschanner Straße, wurden von unserem Büro das Schalltechnische Gutachten Nr. 2250-07-L1 vom 20.07.2007 sowie die Ergänzungen hierzu vom 01.08.2007 und 14.09.2007 ausgearbeitet.

Wie uns jetzt mitgeteilt wurde, soll der Gebäudebestand erweitert werden, um die interne Umsiedlung des Fachmarktes der Fa. Ernsting's Family zu ermöglichen. Dieser Fachmarkt ist bereits innerhalb des Gebäudebestandes (Vorkassenzone) ansässig. Die heute von Ernsting's Family genutzte Fläche in der Vorkassenzone soll zukünftig durch den bestehenden Backshop mitgenutzt werden.

Durch die Erweiterung des Gebäudebestandes entfällt das Wohnhaus Fabrikstiege 2. Für dieses Wohnhaus wurden in den bisherigen schalltechnischen Untersuchungen die Immissionspunkte IP 3, IP 3a und IP 3b berücksichtigt. Diese Immissionspunkte können zukünftig entfallen.

Aus den uns von der Firma J. Bunting Beteiligungs AG am 02.05.2017 und 29.06.2017 per Email zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass sich die Kundenfrequenz im Nahversorgungszentrum nicht erhöht. Im Hinblick auf die Belieferung des Fachmarktes sind drei Anlieferungen wöchentlich (alle zwei Tage – Montag, Mittwoch, Freitag) durch einen Klein-LKW (ca. 7,5 t) während der Tageszeit (nicht vor 07.00 Uhr) geplant. Die Anlieferung erfolgt von vorne über den Haupteingang des neuen Fachmarktes. Für die schalltechnische Beurteilung muss deshalb zusätzlich lediglich eine Anlieferung während der Tageszeit berücksichtigt werden.

Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass durch die zusätzliche Anlieferung mit einem Klein-LKW während der Tageszeit eine vernachlässigbare Erhöhung der Schallimmissionsbelastung an der umliegenden Wohnbebauung bewirkt wird. Die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte werden weiterhin unterschritten.

Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen die Erweiterung des Gebäudebestandes in der geplanten Form.

Diese Stellungnahme darf nur im Zusammenhang mit dem Schalltechnischen Gutachten IEL-Bericht Nr. 2250-07-L1 vom 20.07.2007 sowie den Ergänzungen vom 01.08.2007 und vom 14.09.2007 verwendet werden.

IEL GmbH



i. V. Volker Gemmel (Dipl.-Ing. (FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)



Messstelle nach
§ 29b BImSchG

IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Gemeinde Bunde
Kirchring 2

26831 Bunde

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, den 25.01.2018

IEL-Stellungnahme Nr. 2250-18-L2_00_02

**Neuansiedlung eines Fachmarktes in Bunde, Neuschanner Straße 19
Erweiterung des Gebäudebestandes
Schalltechnische Beratung**

**Hier: Stellungnahme Landkreis Leer vom 08.01.2018 im Rahmen der Beteiligung
gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 17.01.2018 wurde uns das o. g. Schreiben des Landkreises Leer mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Diese Stellungnahme nimmt im Abschnitt „Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht“ Bezug auf unsere Stellungnahme Nr. 2250-17-L2_00_01 vom 10.07.2017. Nachfolgend erhalten Sie unsere Anmerkungen zu dem Schreiben des Landkreises Leer:

A:

Auf Seite 1, letzter Absatz wird folgendes ausgeführt:

„Der Gutachter nimmt als Voraussetzung an, dass die Kundenfrequenz durch die Umstrukturierung bzw. Erweiterung des Verbrauchermarktes nicht geändert wird. Begründet wird dies allerdings nicht und sollte noch ergänzt werden.“

In der IEL-Stellungnahme Nr. 2250-17-L2_00_01 wird auf Seite 1 im letzten Absatz ausgeführt, dass von der Firma J. Bünting Beteiligungs AG mitgeteilt wurde, dass sich durch die geplante Maßnahme keine Veränderungen der Kundenfrequenz ergeben. Ebenfalls auf Seite 1 der IEL-Stellungnahme, zweiter Absatz wird ausgeführt, dass der bereits vorhandene Fachmarkt umgesiedelt werden soll. Eine weitere Ergänzung unsererseits halten wir nicht für erforderlich. Es liegen uns keine Hinweise vor, dass sich die Kundenfrequenz durch die geplante Maßnahme erhöht. Zusätzliche Berechnungen sind daher nicht notwendig.

B:

Auf Seite 2, erster Absatz wird folgendes ausgeführt:

„In diesem Zusammenhang weise ich allerdings darauf hin, dass in der schalltechnischen Stellungnahme nicht erläutert wird, wie sich die in der Begründung dargestellte Entfernung von Teilen der im B-Plan 02.21 festgesetzten und notwendigen Lärmschutzwand auf die Höhe der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten auswirkt. Auch fehlen Aussagen dazu, wie sich die Wegnahme von Teilen der Lärmschutzwand konkret darstellt und ob die übrigbleibenden Teile weiterhin in ihrer Wirksamkeit ausreichend sind, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an den nächstgelegenen Wohnhäusern sicherzustellen.“

Es ist richtig, dass hierzu in der IEL-Stellungnahme keine Erläuterung stattfand. Die Lärmschutzwand wird nur in dem Bereich entfernt, in dem der Neubau entsteht. D. h., eine Lärmschutzwand wird durch ein massives Gebäude ersetzt. Die Wirksamkeit der restlichen Lärmschutzwand in Bezug auf die maßgeblichen Immissionsorte IP 1 und IP 2 bleibt unverändert. Aus den vorgenannten Gründen war es aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich, dies ergänzend zu erläutern.

C:

Auf Seite 2, zweiter Absatz wird folgendes ausgeführt:

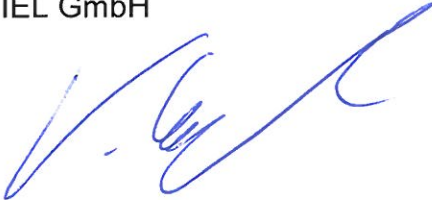
„Außerdem wird in der schalltechnischen Stellungnahme erwähnt, dass die Anlieferung von vorne über den Haupteingang des neuen Verbrauchermarktes erfolgt. Aus den Unterlagen wird allerdings nicht deutlich, wo in diesem Zusammenhang „vorne“ ist. Die Belieferung ist immer mit Lärmemissionen verbunden. Sei es durch die Fahrzeuge oder die Geräusche von Rollcontainern oder Hubwagen. Um beurteilen zu können, ob es eventuell zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten bei der Anlieferung der Waren kommen könnte, ist zu ergänzen, wie genau die Belieferung des Fachmarktes geplant ist. Dazu ist u. a. wichtig anzugeben, wie oft die Belieferung geplant ist, mit wie vielen Fahrzeugbewegungen zu rechnen ist und wo sich der entsprechende Haupteingang befindet.“

In der IEL-Stellungnahme Nr. 2250-17-L2_00_01 wird auf Seite 1 im letzten Absatz ausgeführt, dass die Anlieferung „von vorne über den Haupteingang des neuen Fachmarktes“ erfolgt. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen ging eindeutig hervor, dass sich der Haupteingang auf der dem Parkplatz zugewandten Gebäudefront des neuen Fachmarktes befindet.

Die IEL-Stellungnahme Nr. 2250-17-L2_00_01 enthält auf Seite 1 im letzten Absatz folgende Aussage: „Im Hinblick auf die Belieferung des Fachmarktes sind drei Anlieferungen wöchentlich (alle zwei Tage – Montag, Mittwoch, Freitag) durch einen Klein-LKW (ca. 7,5 t) während der Tageszeit (nicht vor 07.00 Uhr) geplant.“ Damit ist die „Schallquelle Belieferung“ ausreichend beschrieben. Bei der durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung wurde ein Klein-LKW pro Tag berücksichtigt. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass pro Belieferungsvorgang zehn Rollcontainer bewegt werden. Letztgenannte Angabe ist in der IEL-Stellungnahme nicht enthalten.

Die IEL-Stellungnahme Nr. 2250-17-L2_00_01 enthält auf Seite 2 im ersten Absatz folgende Aussage: „Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass durch die zusätzliche Anlieferung mit einem Klein-LKW während der Tageszeit eine vernachlässigbare Erhöhung der Schallimmissionsbelastung an der umliegenden Wohnbebauung bewirkt wird. Die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte werden weiterhin unterschritten.“

IEL GmbH



i. V. Volker Gemmel (Dipl.-Ing. (FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)